



Langzeitkonto

Grundlagen

[Art. 49 ff. PersV](#)

PHB SG: 42.1
vom: 01.11.2012
Ersetzt: -
vom: -

1 Grundsatz

Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Langzeitkontos ist eine Massnahme der St.Galler Agenda zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und weiteren ausserberuflichen Engagements. Es wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem noch besser auf die Arbeitsbelastung während unterschiedlicher Lebensphasen oder auf die Bedürfnisse nach einer persönlichen Auszeit reagiert werden kann. Namentlich zu erwähnen sind u.a.

- bezahlter Urlaub oder befristete Reduktion des Beschäftigungsgrads während einer beruflichen Weiterbildung oder während einer speziellen Familienphase (z.B. Verlängerung Elternzeit, Pflege naher Angehöriger);
- bezahlter Urlaub oder befristete Reduktion des Beschäftigungsgrades für andere persönliche Projekte (z.B. längere Reise, Hausbau, Besinnung, Standortbestimmung, Neuorientierung);
- Reduktion des Beschäftigungsgrads vor der Pensionierung (gestaffelte Pensionierung).

Das Langzeitkonto dient ausschliesslich der mittel- bis langfristigen Planung von ausserberuflichen Engagements. Damit das Langzeitkonto genutzt werden kann, müssen konkrete Absichten bestehen, welche in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber festgehalten werden können.

2 Ausführungsbestimmungen

Wesentlichen Regelungen zum Langzeitkonto sind bereits auf Verordnungsstufe geregelt.

- Gemäss Art. 50 PersV kann das Langzeitkonto mit unbefristet angestellten Mitarbeitenden im Monatslohn vereinbart werden. Für Mitarbeitende mit befristetem Arbeitsverhältnis und für Mitarbeitende im Stundenlohn ist die Nutzung des Langzeitkontos nicht möglich.

Art. 50 PersV ist eine Kann-Formulierung. Es besteht also kein Anspruch der oder des Mitarbeitenden auf die Einrichtung eines Langzeitkontos. Für die Arbeitgeberschaft, welche die Zustimmung für das Ansparen von Zeit geben muss, werden deshalb nebst den in der Verordnung formulierten Kriterien "Monatslohn" und "Unbefristete Anstellung" noch weitere Faktoren ausschlaggebend sein. In erster Linie selbstverständlich die betriebliche Situation, aber auch Fragen der Personalentwicklung wie z.B. Förderung gezielter Weiterbildung, Verhinderung von Kündigungen, Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Motivation.



- Ebenfalls in Art. 50 PersV ist festgehalten, dass die Dauer für die Bildung des Zeitguthabens (wenigstens drei und höchstens fünf Jahre) sowie Art und Zeitraum der Verwendung des Zeitguthabens in einer Vereinbarung geregelt werden.

Nebst diesen drei vorgeschriebenen Inhalten der Vereinbarung sind aus Gründen der Transparenz zusätzlich folgende Details in die Vereinbarung aufzunehmen:

- welche Vorkehrungen bei Krankheit/Unfall zu treffen sind und wie sich dies auf den Langzeiturlaub auswirkt;
- wie das Zeitguthaben angespart wird (Bezug Treueprämie als Urlaub, Kompensationstage Bandbreitenmodell, angeordnete Überzeit usw.);
- wie viel Zeit voraussichtlich angespart wird;
- wie der jährliche Übertrag auf das Langzeitkonto erfolgt;
- dass der Urlaub zwingend bezogen werden muss, auch wenn sich der ursprüngliche Zweck geändert hat;
- welche Folge eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat.

Selbstverständlich kann es nötig werden, je nach individueller Situation weitere Vereinbarungen zu treffen, z.B.

- allfällige Nebenbeschäftigungen während der Auszeit;
 - besondere Abmachungen zum Wiedereinstieg;
 - usw.
- Art. 51 PersV hält abschliessend fest, wie das Langzeitkonto geäuftnet werden kann. Dazu sind zwei wichtige Hinweise zu beachten:
 - Ferien dürfen nur auf das Langzeitkonto übertragen werden, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht im laufenden Jahr bezogen werden können und wenigstens vier Wochen des ordentlichen Ferienanspruchs bezogen werden.
 - Ein Gleitzeitsaldo darf nicht auf das Langzeitkonto übertragen werden. Soll Überzeit gearbeitet werden, z.B. im Rahmen eines Projektes oder wegen einer arbeitsintensiven Stellvertretung, ist dies vorgängig zu vereinbaren. Es ist schriftlich festzuhalten, dass diese Mehrarbeit als angeordnete Überzeit akzeptiert wird und im Langzeitkonto angespart werden kann. Ein nachträgliches Umwandeln von Gleitzeit in Überzeit wird nicht vorgenommen.
 - Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Bezug der angesparten Zeit wird die Vereinbarung gegenstandslos. Nach Art. 53 PersV werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht verwendete Zeitguthaben nur entschädigt, wenn ein Ausgleich während der Kündigungsfrist aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

3 Erfassung in Projekto / Presento

Die Verwaltung des Langzeitkontos geschieht in der Zeiterfassung. Die Höhe des jährlichen Übertrags von Zeitguthaben auf das Langzeitkonto ist jeweils im Rahmen des Standortgesprächs definitiv festzulegen. Der Übertrag kann aufgrund der tatsächlichen Situation von der in der Vereinbarung geplanten Äufnung abweichen.

Die Buchung der Ansprüche erfolgt durch die Mutationsverantwortlichen aufgrund eines schriftlichen Auftrags der oder des Vorgesetzten.



Beispiel einer Vereinbarung zum Langzeitkonto

Vorname Name
Amt / Abteilung

und

Arbeitgeberin / Arbeitgeber

vereinbaren in Anwendung von Art. 49 ff. Personalverordnung Folgendes:

1. Zweck

N.N. beabsichtigt im Sommer 2017, nach Abschluss ihrer berufsbegleitenden Weiterbildung, einen Sprachaufenthalt verbunden mit einem 16-wöchigen Sozialeinsatz in Costa Rica zu leisten. Zu diesem Zweck wird ein Langzeitkonto eröffnet.

2. Anspardauer

1.1.2013 bis 31.12.2016

3. Geplante Äufnung des Zeitguthabens

10 Kompensationstage pro Jahr aus Bandbreitenmodell 9	40 Tage
Bezug der Treueprämie im Juli 2015 als bezahlter Urlaub	10 Tage
Restferien nach Bezug von 4 Wochen Ferien (drei Tage pro Jahr)	12 Tage
Total	62 Tage

Der definitive jährliche Übertrag auf das Langzeitkonto wird jeweils im Rahmen des Standortgesprächs festgelegt und für die Buchung in der Zeiterfassung der oder dem Mutationsverantwortlichen schriftlich gemeldet.

4. Art und Zeitpunkt des Bezugs

N.N. wird das Zeitguthaben zwischen Juni und Oktober 2017 beziehen.

5. Ferien und Ruhetage

Für die Dauer des bezahlten Urlaubs besteht Anspruch auf Ferien (Bandbreitenmodell 4) und Ruhetage.

6. Krankheit und Unfall

Bei Krankheit oder Unfall während des bezahlten Urlaubs gilt sachgemäss das Vorgehen bei Krankheit oder Unfall während der Ferien. Vgl. PHB SG 44.2.



7. Änderungen

Der bezahlte Urlaub ist im vereinbarten Zeitraum zu beziehen. Dies gilt auch, wenn der ursprüngliche Zweck wegfällt. Die vorzeitige Beendigung oder sonstige Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

8. Vorzeitiger Austritt

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Bezug der angesparten Zeit wird diese Vereinbarung gegenstandslos. Das angesparte Zeitguthaben ist nach Möglichkeit während der Kündigungsfrist auszugleichen.

Ort, Datum

Arbeitgeber/-in

Ort, Datum

Arbeitnehmer/-in

Kopie an:

Personaldienst Departement

Zusatz

[Vorlage Vereinbarung Langzeitkonto](#)